



## INSOLVENZRECHT II

SEMINAR - WEBINAR

SOMMERSEMESTER 2020

Prof. Dr. Anette Neußner, LL.M. oec.  
[anette.neussner@uni-erfurt.de](mailto:anette.neussner@uni-erfurt.de)  
[anette.neussner@bblaw.legal](mailto:anette.neussner@bblaw.legal)

1. Termin: **Einführungsveranstaltung**  
Freitag, 8.5.2020, 15.00 – 16.30 Uhr  
Ort: Webex ID: [anette.neussner](https://uni-erfurt.webex.com/meet/anette.neussner)

# Konzeption – Inhalt

## **Vertiefung Insolvenzrecht**

- 1. am Beispiel der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Wirtschaft**
  - Änderung insolvenzrechtlicher Vorschriften = COVInsAG
  - Änderung zivilrechtlicher Vorschriften = Art. 240 EGBGB
  - Darstellung aktueller Insolvenzen bzw. Restrukturierungsfälle, z.B. Galeria Karstadt Kaufhof, Lufthansa
- 2. Verfahren der Restrukturierung in Eigenverwaltung**
- 3. Weitere aktuelle Themen anhand aktueller Rechtsprechung und aktueller Gesetzgebungsverfahren**
- 4. Eigene Themenvorschläge willkommen**



# Seminar - Webinar – zu erbringende Leistungen

## Referat - freiwillig

ca. 20 min.

mit Präsentation

## Aufzeichnung und Benotung freiwillig

Gewichtung

Nachfragen

Erläuterungen

Diskussion

## Schriftliche Ausarbeitung

ca. 12 Seiten

Formalien

[https://www.uni-  
erfurt.de/fileadmin/user-  
docs/Unternehmensrecht/Formalie  
n%20Hausarbeiten.pdf](https://www.uni-erfurt.de/fileadmin/user-docs/Unternehmensrecht/Formalien%20Hausarbeiten.pdf)

Abgabetermin: 27.07.2020

Kann noch angepasst werden

# Unterlagen und Kursraum

## Moodle Raum

Zugangsschlüssel  
**Stawi2020**

- Dort finden Sie die einzelnen Themen mit Erläuterungen
- Nach Vergabe werde ich dies beim jeweiligen Thema vermerken
- Literaturhinweise finden Sie zu den einzelnen Themen; Sie können auch per Email auf mich zu kommen

## Kursraum Webex

Internet  
<https://uni-erfurt.webex.com/meet/anette.neussner>  
(ID: **anette.neussner**)

### 1. Termin Einführungsveranstaltung:

**8. Mai 2020, 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr**

Wiederholung möglich, soweit Interessierten eine Teilnahme wegen einer Überschneidung mit einer anderen Lehrveranstaltung nicht möglich war

Termine für Referate werden noch festgelegt

# Einführungsveranstaltung am 8.5.2020

- Erläuterung der einzelnen Themen
- Besprechung des Ablaufs des Seminars bzw. Webinars, insbes. Interessenbekundungen für Referate
- Auswahl oder Vormerkung von Themen durch die Interessierten
- Besprechung möglicher Termine für Referate
- Auch nachfolgend können noch nicht vergebene Themen zur Bearbeitung gewählt werden
- Wir bleiben über Email – moodle – Webex in Kontakt

## 1. Themenkomplex

**COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG)**

# Schutzzschirm für die Wirtschaft

Wirtschaft

## Informationen für Unternehmen und Selbstständige

Die Bundesregierung hat sich mit den Bundesländern auf Regelungen zur Öffnung von Betrieben und Geschäften geeinigt. Gleichzeitig spannt die Bundesregierung einen Schutzzschirm für die Wirtschaft mit Zuschüssen, Bürgschaften, steuerlichen Erleichterungen sowie unbegrenzten Liquiditätshilfen. Damit hilft sie kleinen Betrieben, Selbstständigen, Start-ups, betroffenen Branchen sowie mittleren und großen Unternehmen, die in Schwierigkeiten geraten sind.

# COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz-COVInsA

## Änderungen rechtlicher Regelungen:

- Was ändert sich im Insolvenzrecht?

Im Insolvenzrecht wird die Insolvenzantragspflicht für betroffene Unternehmen bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Zudem werden Anreize geschaffen, den betroffenen Unternehmen neue Liquidität zuzuführen und die Geschäftsbeziehungen zu diesen aufrecht zu erhalten. Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum soll zudem das Recht des Gläubigers eingeschränkt werden, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen. Für Privatpersonen werden im Fall der Insolvenz bei der Restschuldbefreiung die Auswirkungen der Covid 19-Pandemie entsprechend berücksichtigt.

# Das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz

## Thema 1

### Einführungsreferat

- Überblick, Auswirkungen der Pandemie auf die Wirtschaft
- Maßnahmen der Bundesregierung, Kredite, Bürgschaften etc.
- Notwendigkeit und Zweck einer Aussetzung von Insolvenzantragspflichten
- Rückblick und Vergleich frühere Situationen und Maßnahmen:
  - Hochwasser, regionale Aussetzung der Antragspflicht, ohne weitere insolvenzrechtliche Regelungen
  - Finanzmarktkrise, Änderung Überschuldungsbegriff
  - ...

## Das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz

### Thema 2

#### Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

- Insolvenzantragspflicht, § 15a InsO, Anwendungsbereich, Zweck, Frist, Eröffnungstatbestände
- Befristete Aussetzung
- Voraussetzungen
- Beweislast und Vermutungsregelungen
- Widerlegbarkeit bei Scheitern der Rettungsversuche in einer Insolvenz
- Schuldnerantrag
- Gläubigerantrag
- ...

## Das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz

### Thema 3

#### Zahlungsverbot für Geschäftsführer bei Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung

- Antragspflicht ausgesetzt, materielle Insolvenz liegt vor
- Gefahr persönlicher Einstandspflicht bei Fortführung nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung:
- Zahlungsverbot gemäß § 64 GmbHG, Darstellung aktuelle Rspr. BGH zur Einstandspflicht der Geschäftsführer (BGH, Urt. v. 4.7.2017 – II ZR 319/15)
- Darstellung flankierender Regelung zur Aussetzung der Antragspflicht zugunsten der Geschäftsleiter in § 2 Abs. 1 Nr. 1
- ...

## Das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz

### Thema 4

#### Sittenwidrige Sanierungskredite und Gefahren für Banken

- Vorwurf der Sittenwidrigkeit bei der Gewähr von Sanierungsdarlehen, Sachverhalte und Rechtsfolgen nach BGH:
- § 138 BGB – Sicherheiten unwirksam BGH, Urt. v. 12.4.2016 – XI ZR 305/14 Rn. 39 ff.
- § 826 BGB – Haftung ggü. anderen Gläubigern (Ganter, NZI 2014, 673)
- Flankierende Regelung zum Schutz der Banken in § 2 Abs. 1 Nr. 3
- ...

## Das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz

### Thema 5

#### Insolvenzanfechtung von Zahlungen auf Sanierungskredite und COVInsAG

- Sanierungskonzept, Vergabe Sanierungsdarlehen durch die Bank, Problem Kenntnis der Bank von wirtschaftlicher Situation
- Zinszahlungen, Tilgung, Scheitern der Sanierung
- Insolvenzeröffnung und Rückforderung über Insolvenzanfechtung IV, §§ 130, 133 InsO
- Voraussetzungen Kongruenz und Vorsatzanfechtung
- Bedeutung und Anforderungen an Sanierungskonzepte nach BGH (BGH, Urt. v. 12.5.2016 – IX ZR 65/14; BGH v. 14.6.2018 – IX ZR 22/15)
- ...

## Das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz

### Thema 6

#### Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz und COVInsAG

- Darstellung Sonderrecht für Gesellschafter
- Anwendungsbereich und dogmatische Begründung
- Nachrang von Gesellschafterdarlehen gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO und
- Insolvenzanfechtung gemäß § 135 Abs. 1 InsO
- Sanierungsprivileg nach § 39 Abs. 4 InsO
- Flankierende Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für Gesellschafterdarlehen in § 2 Abs. 1 Nr. 2 für den Fall des Scheiterns der Rettungsversuche; Zweck, Anwendungsbereich, Rechtsfolge
- ...

# Das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz

## Thema 7

### Insolvenzanfechtung und COVInsAG

- Darstellung kongruente Deckung, inkongruente Deckung und Vorsatzanfechtung
- Gefahren für Geschäftspartner bei Geschäftsabwicklungen mit COVID-19-insolventen Unternehmen
- Regelung in § 2 Abs. 2 Nr. 4
- Zweck, Privilegierungen, Zeitraum

## Das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz

### Materialen Gesetzgebung

Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, BT Drucks. 19/18110 <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/181/1918110.pdf>

### Literatur

z.B. *Bitter*, ZIP 2020, 685; *Thole*, ZIP 2020, 650; *Hölzle/Schulenberg*, ZIP 2020, 633; *Gehrlein*, DB 2020, 713;  
kann über moodle bereitgestellt werden; weitere Literatur gerne auf Anfrage, soweit verfügbar

### Rechtsprechung BGH

[https://www.bundesgerichtshof.de/DE/Entscheidungen/HinweiseNutzung/hinweiseNutzung\\_node.html](https://www.bundesgerichtshof.de/DE/Entscheidungen/HinweiseNutzung/hinweiseNutzung_node.html)

## Vertragsrechtliche Regelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie

### Thema 8

- Art. 5 des Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (BT-Drucks. 19/18110) -> neuer Art. 240 EGBGB:
- § 1 Moratorium für die Erfüllung vertraglicher Ansprüche aus Dauerschuldverhältnissen, Anwendungsbereich persönlich und sachlich und Rechtsfolge
- § 2 Beschränkung der Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen, Anwendungsbereich, Rechtsfolge, aktuelle Fälle
- § 3 Regelung zum Darlehensrecht

**Nach viel Kritik hat Adidas im Streit über ausgesetzte Mietzahlungen eingelenkt: Das Unternehmer entschuldigte sich und zahlt nun doch. Anders der Fall Galeria Karstadt Kaufhof: Der Konzern beantragte ein Schutzschirmverfahren.**

Aktuelle Restrukturierungsverfahren

Auswahl – kann ergänzt werden

Krise - Ziel – Maßnahmen - Verfahren

## Aktuelle Insolvenzen – Ursachen - Verfahren in Eigenverwaltung

Thema 9

### Karstadt Kaufhof flüchtet unter Insolvenz-Schutzschirm

Reuters Staff

GELESEN IN 4 MINUTEN



Bei der auf Sanierung ausgerichteten Insolvenzvariante übernimmt ein gerichtlich bestellter Sachwalter die Aufsicht über die Rettungsmission, während die Unternehmensführung weiterhin die Kontrolle behält, aber von einem externen Sanierungsexperten beraten wird.

Galeria wollte zunächst durch Staatshilfe die Krise überstehen. Allerdings führten Differenzen zwischen dem Unternehmen und den Geschäftsbanken, die zehn Prozent des Risikos für einen Staatskredit mittragen müssten, dazu, dass die Warenhauskette doch den Weg in die Insolvenz wählte. Galeria Karstadt Kaufhof beschäftigt rund 32.000 Angestellte und erwirtschaftete zuletzt einen Umsatz von rund 5 Milliarden Euro. Auch schon vor

## Rettung mit Hilfe von Fremdkapital, Eigenkapital oder Insolvenz

### Thema 10

**Corona-Krise macht Airline zu schaffen**

### Doch noch keine Einigung im Kreditpoker - Lufthansa prüft jetzt sogar Insolvenz

Laut Gewerkschaft soll Lufthansa-Chef Carsten Spohr intern erklärt haben, dass er das Unternehmen lieber in die **Insolvenz** in Form eines Schutzschirmverfahrens führe, als sich von der Politik reinreden zu lassen.

Die Bundesrepublik werde im Zuge eines Rettungspakets als Aktionär bei der Lufthansa einsteigen, berichtete Bloomberg unter Berufung auf unterrichtete Kreise, und der Lufthansa außerdem mit Krediten helfen. Das



Kaum Hoffnung für große Jets: Lufthansa schickt 100 Flugzeuge auf gigantische Friedhöfe

FOCUS Online/Wochit

## Restrukturierung in Eigenverwaltung

Bedeutung – Voraussetzungen – Verfahren - Beteiligte

## Insolvenz in Eigenverwaltung

### Thema 11

- Bedeutung
- Unterschied zum Regelinsolvenzverfahren
- Voraussetzungen für die Anordnung
- Einbindung des vorläufigen Gläubigerausschusses
- Kompetenzverteilung im Verfahren, Eigenverwalter – Sachwalter
- ...

## Schutzzschirmverfahren nach § 270b InsO

### Thema 12

- Bedeutung
- Voraussetzungen für die Anordnung und K.o.-Kriterien
- Einbindung vorläufiger Gläubigerausschusses
- Person des vorläufigen Sachwalters
- Begründung von Masseverbindlichkeiten (Varianten)
- Aufhebungsgründe
- ...

## Vorläufige Eigenverwaltung nach § 270a InsO

### Thema 13

- Bedeutung
- Voraussetzungen für die Anordnung
- Einbindung vorläufiger Gläubigerausschusses
- Person des vorläufigen Sachwalters
- Begründung von Masseverbindlichkeiten
- ...

## Aktuelle Rechtsprechung zur Eigenverwaltung durch den Schuldner

- Dogmatik zur Stellung des Schuldner als „Amtswalter“ im eröffneten Verfahren und im Eröffnungsverfahren
- Zum Eröffnungsverfahren Ausführungen/Hinweise in akt. Rspr. zu  
Abgrenzung Insolvenzforderungen Masseverbindlichkeiten (BGH v. 22.11.2018 – IX ZR 167/16, ZIP 2018, 2488)  
USt. (FG Köln v. 11.4.2019 – 12 K 2583/17, nicht rechtskräftig, Az BFH V R 19/19)
- Ausübung der Befugnisse und Haftung (BGH v. 26.4.2018 – IX ZR 238/17, ZIP 2018, 977)
- Verwertung durch übertragende Sanierung und Geschäftsveräußerung im Ganzen nach § 25 HGB (BGH v. 3.12.2019 – II ZR 457/18, ZIP 2020, 263 ff.; m. Anm. Kraack, EWiR 2020, 101; Neuberger, ZIP 2020, 606 ff.)

## Sonstige Themen

aus Rechtsprechung, Gesetzgebung, aktueller Diskussion in der Literatur

## **Haftung von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern bei unterlassenem Hinweis auf Insolvenzreife**

### **Thema 14**

- Darstellung der Entwicklung der Rechtsprechung des BGH zur Haftung des StB bei unterlassenem Hinweis auf die Insolvenzreife und Insolvenzantragspflicht (BGH, Urt. v. 26.1.2017 – IX ZR 285/14, NJW 2017, 1611; mit Hinweis auf die aufgegebene Rspr. / Fundstellen)
- Übertragbarkeit auf den WP als Abschlussprüfer? (OLG Düsseldorf, Urt. v. 20.12.2018 – 10 U 70/18, NZI 2019, 740; Gessner, ZIP 2020, 544 m.w.N.)

(Es geht hier um Ansprüche aus Werkvertrag, die in der Insolvenz der IV gegen den StB geltend macht; Vertragsinhalt, Pflichten und Pflichtverletzung StB/WP, HGB-Ansatz von Fortführungswerten, Schadensberechnung)

## Entschuldung natürlicher Personen

### Thema 15

#### BMJV: RefE zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

Das BMJV hat am 13. 2. 2020 einen RefE für ein Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens vorgelegt, das die RL (EU) 2019/1023 vom 20. 6. 2019 über Restrukturierung und Insolvenz in deutsches Recht umsetzen soll. Die Richtlinie schreibt vor, dass unternehmerisch tätige Personen Zugang zu einem Verfahren haben müssen, das es ihnen ermöglicht, sich innerhalb von drei Jahren zu entschulden. Die Richtlinie ist bis zum 17. 7. 2021 umzusetzen; die Umsetzungsfrist kann aber einmalig um ein Jahr verlängert werden.

Der RefE setzt die Vorgaben der Richtlinie nicht nur für unternehmerisch tätige Personen um, sondern auch für Verbraucher. Damit können künftig alle Schuldner binnen drei Jahren eine effektive Entschuldung erlangen. Anders als bislang soll es hierfür nicht mehr erforderlich sein, dass sie ihre Verbindlichkeiten in einer bestimmten Höhe tilgen. Allerdings müssen die Schuldner auch weiterhin bestimmten Pflichten und Obliegenheiten nachkommen, um eine Restschuldbefreiung erlangen zu können. Dazu gehören umfangreiche Offenlegungs- und Mitwirkungspflichten. Auch muss der Schuldner einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich um eine solche bemühen.

Die Verkürzung des Verfahrens soll nicht dazu führen, dass der Schuldner im Falle einer späteren Wiederverschuldung auch schneller zu einer zweiten Restschuldbefreiung kommen kann. Daher wird die derzeitige zehnjährige Sperrfrist auf 13 Jahre erhöht.

Um einen geordneten Übergang von der geltenden sechsjährigen zur künftigen dreijährigen Restschuldbefreiungsfrist sicherzustellen, soll die Frist für die Restschuldbefreiung allmählich und kontinuierlich verkürzt werden.

Der RefE ist abrufbar unter [bmjv.de](http://bmjv.de).

Dazu z.B. Ahrens, Auf europäischem Weg: Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, NZI 2020, 137 m.w.N.

## Kapitalgesellschaften in der Insolvenz - Kompetenzabgrenzung IV - Organe

### Thema 16

- I. Dreiteilung der Verantwortungsbereiche im Regelinsolvenzverfahren (Weber'sche Lehre, Weber, KTS 1970, 73 ff.) = Grenzlinie Gesellschafts- und Insolvenzrecht
  1. IV / Verdrängungsbereich: § 80 InsO Verwaltung und Verwertung der Insolvenzmasse – Vermögensbezug, Verwertungsnotwendigkeit
  2. Schuldnerbereich: Gesellschaftsorganisation intern, z.B. Abberufung Bestellung Geschäftsleitung, Änderung Satzung
    - a. Grds. Hauptversammlung, z.B. Änderung Firma (BGH v. 26.11.2019 – II ZB 21/17, ZIP 2020, 266; ablehnend Priester, EWiR 2020, 103; Lösung Doppelfirmierung)
    - b. Ausnahmen normiert z.B. für Änderung Geschäftsjahr zurück zu satzungsmäßigem Geschäftsjahr, § 155, BGH ...
  3. Mischbereich / Überschneidungsbereich ? Zusammenwirken z.B. nach § 24 WpHG
- II. Übertragende Sanierung mit Verkauf der Firma und Änderung der Firma / Satzung der Schuldnerin (BGH, Beschl. V. 26.11.2019 – II ZB 21/17, ZRI 2020, 134 m. Anm. Thole)

# Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen im Insolvenzplanverfahren

## Thema 17

### Insolvenzplan – Öffnung für Eingriffe in Gesellschafterrechte

- Einleitung Insolvenzplan und Diskussion um Eingriffe in Gesellschafterstellung (-> seit ESUG)
- Bildung von Gruppen und Abstimmung über Planannahme in den einzelnen Gruppen (§§ 243, 244 InsO)
- Obstruktionsverbot, Cross-class cram down, § 245 InsO
- Plangruppe Gesellschafter und Obstruktionsverbot (§§ 244 Abs. 3, 245 Abs. 3 InsO)
- Ggf. Bsp. Suhrkamp

## Praxis des Eröffnungsverfahrens Sanierungsbeiträge versus Gläubigerschädigung

### Thema 18

- Zweck des Eröffnungsverfahrens
- Dauer und „Sanierungsbeiträge“ in der Praxis
- Schädigung von Dauergläubigern, Vermieter, BfA Insolvenzgeld; USt. jetzt § 55 Abs. 4 InsO; (ggf. Einzug sicherungsbedienter Forderungen)

(*Kayser*, Zweifelhafte Liquiditätsbeschaffung im Insolvenzeröffnungsverfahren; *Frind*, Nutzen und zulässige Dauer des Eröffnungsverfahrens in Betriebsfortführungsverfahren, ZRI 2020, 112)

# Vielen Dank für Ihr Interesse !

- Rückfragen jederzeit sehr gerne
- Mit Flexibilität und Offenheit für Neues, ganz besonders für die technischen Möglichkeiten, werden wir das Seminar / Webinar sicher gut hinbekommen
- Die Krise als Chance, das Mantra der Insolvenzrechtler, können wir nun mal auf unser geplantes Seminar / Webinar anwenden
- Wir haben die Wahl und dürfen kreativ sein: das Seminar ohne Präsenzveranstaltung, Vertiefung des Insolvenzrechts anhand des gewählten Themas oder Treffen im virtuellen Raum auf kurzem Wege zu den Referaten, da wir im Masterstudiengang ja eine kleinere Gruppe sind
- Wir gestehen uns Anfangsschwierigkeiten bei der Technik zu, sie scheint mir gut und praktikabel vorbereitet und ziemlich schnell in den Griff zu bekommen zu sein
- Ich freue mich auf unsere Treffen im virtuellen Raum, die neuen Erfahrungen damit und Ihre Ausarbeitungen!

Ihre  
Anette Neußner